



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Fortsetzung der

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. vom 02.05.2019

§ 16

Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Bebauung sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen bzw. bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist die Stadtverwaltung Schwarzenberg unverzüglich zu informieren.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer ebenso verpflichtet.

§ 17

Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

- (1) Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Eigentümer des Gebäudes bzw. Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen.

V. Durchführung von Veranstaltungen

§ 18

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Schwarzenberg unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist bzw. die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.
- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Schwarzenberg nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn mit der zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Schwarzenberg kann Ausnahmen von Vorschriften dieser

Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheider versehenen Waschplätzen vornimmt,
 4. entgegen § 4 öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter zweckfremd benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckfremd Wasser entnimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten, Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Container einwirft,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassene Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) verunreinigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
 9. entgegen des § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
 10. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,
 11. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 13. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herum läuft,
 14. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 15. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
 16. entgegen § 7 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
 17. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 18. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 19. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
 20. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Schwarzenberg nicht anzeigt,
 21. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe oder die sonstigen Ruhezeiten anderer mehr als unvermeidbar stört,
 22. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 23. entgegen § 10 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
 24. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 25. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 26. entgegen § 13 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
 27. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,

28. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 aufdringlich und aggressiv bettelt,
 29. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
 30. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 31. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 32. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 die Notdurft verrichtet,
 34. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 35. entgegen § 15 Abs. 3 Wiesen, Straßengräben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
 36. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
 37. entgegen § 16 Abs. 1 auftretende Ratten nicht bekämpfen lässt,
 38. entgegen § 17 Eis- oder Schneelast bzw. Eiszapfen nicht entfernt,
 39. entgegen § 18 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
 40. entgegen § 19 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn in arabischen Ziffern anbringt,
 41. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Hausnummern anbringt,
 42. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzenberg, den 02.05.2019

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps & Termine

Abwechslungsreiche Wandertouren in Schwarzenberg

In den Monaten Mai und Juni lokaler interessanter geführte Wandertouren nach Schwarzenberg und die umliegende Region. Von einer „Wanderung ins Blaue“ bis zur Familienwanderung „Erla und der Bergbau“ gibt es wieder ein abwechslungsreiches Programm zum Mitwandern.

Tag des Wanderns am 14.5.19 – „Wanderung ins Blaue“

Am bundesweit organisierten Tag des Wanderns, der alljährlich am 14. Mai stattfindet, wird in Schwarzenberg unter dem Motto „Wanderung ins Blaue“ eine

Überraschungswanderung angeboten. Wohin die Wanderung führt, wird erst während der Wanderung verraten.

So viel sei verraten: die Tour startet um 10:00 Uhr am Bahnhof Schwarzenberg, die Streckenlänge beträgt 10 km, es besteht unterwegs die Möglichkeit zur Einkehr an einem Imbiss und das Wanderziel ist im wahrsten Sinne des Wortes sehenswert.

Oberbürgermeisterin Heidrun Hiemer wird es sich als Vizepräsidentin des Deutschen Wanderverbandes DWV e.V. nicht nehmen lassen, die

Wanderer ein gutes Stück des Weges zu begleiten.

Die Wanderung wird geführt von einem Wanderführer des Erzgebirgszweigvereins Schwarzenberg e.V. und aufgrund von Steigungen entlang der Strecke als mittelschwere Wanderung eingestuft. Eine Voranmeldung für die Wanderung ist erwünscht unter der Telefonnummer 03774 22540.

Weitere Informationen zum „Tag des Wanderns“ 2019: www.wanderverband.de

Weitere Wandertermine in Schwarzenberg
Montag, 20.05.2019, 9:30 Uhr Eisenbahnromantik - mit dem „Pöhlauer Bussl“ unterwegs
 Wandertour im Rahmen der „Wanderwoche echt erzgebirge“ durch das malerische Pöhlwassertal - vielfältig und sagenhaft - auf den Spuren der Schmalspurbahn im Pöhlwassertal, mittelschwer, ca. 12 km, Start am ehemaligen Rathaus Pöhl, Hauptstraße 43, 08340 Schwarzenberg, Kosten: 3,- € p.P.
Donnerstag, 23.05.2019, 9:30 Uhr Frühling-Bergmarsch zum Aussichtsturm Morgenleithe

Anspruchsvolle Wanderung im Rahmen der „Wanderwoche echt erzgebirge“ von Schwarzenberg zur Morgenleithe und ins Schnitzerdorf Bernsgrün, mittelschwer, ca. 15 km, Start am Bahnhof Schwarzenberg, 08340 Schwarzenberg
Sonntag, 02.06.2019, 14:00 Uhr „Erla und der Bergbau“ – Familienwanderung zur Bergbaugeschichte
 Wanderung im Rahmen der „Bergbau Erlebnisstage“ 2019 - entlang des Eisenhüttensteiges und des Bergbaulehrpfades Am Rothenberg geht es auf die Hö-

hen oberhalb Erla-Crandorfs, ca. 7 km, Start am Herrenhof Erla, Karlsbader Straße 85, 08340 Schwarzenberg, Kosten: 4,- € p.P., Kinder unter 16 Jahren frei
Sonntag, 16.06.2019, Startzeiten 7:00 – 10:00 Uhr
31. Sport- und Familienwanderung „Schlägel und Eisen“
 Insgesamt drei unterschiedliche Strecken werden angeboten: 21 km, 16 km und 6 km geführte Wanderung, Start an der Ritter-Georg-Halle, Straße der Einheit 51, 08340 Schwarzenberg, Ansprechpartner ist Frau Sybille Vogel, 03774 644312